

theiligten eingetrieben werden. Namentlich ist wohl eine Klage, die auch in der jenseitigen Kammer laut geworden ist, nicht unberechtigt, daß ist die, daß im Laufe des Processes die Sporteln in einzelnen Posten eingetrieben werden. Es kann hier entgegengehalten werden, es sei nur im Interesse der Parteien, in einzelnen Raten das abzuführen, was sie an Proceßkosten zu zahlen haben. Das ist für Diejenigen, welche Mittel genug in Händen haben, gewiß ganz angenehm, aber es darf nicht außer Augen gelassen werden, daß mit dieser Art und Weise des Eintreibens die Sporteln selbst wesentlich erhöht werden; denn es wird ein neuer Sportelzettel geschrieben, für dessen Anfertigung eben so wie für dessen Bestellung liquidirt werden muß. Mögen diese Ansätze auch gering sein, so sind sie doch für Vermögenslose immerhin ein beachtenswerthes Object. Dazu kommt noch, daß sehr häufig unbemittelte Leute erst durch den Gewinn des Processes in den Stand gesetzt werden, die Sporteln zu bezahlen, werden sie im Laufe des Processes dazu gezwungen, so müssen sie sich entweder mit Schulden belasten oder vielleicht gar von vornherein auf ihr gutes Recht und demgemäß auf Anstellung eines Rechtsstreites verzichten. Ich bin überzeugt, daß Seiten des hohen Justizministeriums schon Anordnungen zur Milderung der jetzigen Praxis getroffen worden sind und daß diese Anordnungen, wenn sie nicht immer genau eingehalten wurden, noch verschärft werden. Es ist in der jenseitigen Kammer zwar von der Ministerbank eingehalten worden, es möge nur über jeden einzelnen Fall Beschwerde geführt werden. Dieses Verlangen ist freilich leicht ausgesprochen, aber dessenungeachtet hat es damit sein Bedenken. Jeder, der es nur irgend kann, wird solche Beschwerdeführung zu vermeiden suchen und nur in den seltensten Fällen erhält von vorhandenen Uebelständen die Staatsregierung Kenntniß. Ferner ist in der jenseitigen Kammer auch die Bemerkung gemacht worden, daß bei den Patrimonialgerichten früher niedriger sportulirt worden sei und es ist namentlich dabei Bezug genommen worden auf das Stadtgericht Leipzig, bei welchem nachweisbar viel niedriger liquidirt wurde, als jetzt bei den königlichen Behörden. Es ist darauf in der jenseitigen Kammer von der hohen Staatsregierung erwidert worden, daß die Gründe, warum das so sei, sich sehr leicht nachweisen ließen, indessen ich habe mich vergeblich bemüht, einen solchen Nachweis zu finden. So gut nun für gewisse Arbeiten, namentlich in Nachlaß- und Vormundschaftsachen, bei dem früheren Vormundschaftsgericht in Leipzig die möglichst niedrigen Sätze im Gange waren, so gut sollte ich meinen, mußte dies auch heutigen Tages noch der Fall sein können, wenn nicht der Sporteleinnahme eine überwiegende Bedeutung beigelegt werden soll. Vor drei Jahren habe ich specielle Fälle angeführt und Liquidationsansätze genannt, die wirklich exorbitant waren für Vormundschafts-, Erb-

theilungs- und ähnliche Rechnungen. Auch in dieser Beziehung ist eine Aenderung eingetreten, was ich hier ausdrücklich anerkenne; aber, obwohl wir noch heute die alte Sporteltaxe haben, wie sie zur Zeit der Municipal- und Patrimonialgerichte bestand, wird doch bei den königlichen Behörden auch jetzt noch höher liquidirt, als ehemals bei den Municipalgerichten.

Außerdem aber erwähne ich noch Folgendes. Vielfach wird geklagt darüber, daß bei manchen Gerichtsämtern mit der Ausfertigung der Hypothekenurkunden und anderer, die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffender Documente sehr lange, ja ungehörig geögert werde. Ich selbst habe darin keine auffällig unangenehmen Erfahrungen zu machen gehabt, ja ich möchte in dieser Beziehung fast den jetzigen Zustand besser als den früheren nennen. Früher, das kann ich bestätigen, mußte man schon der vielen Formalitäten wegen jedesmal auf die Ausfertigung der Hypothekenurkunden viel länger warten, als wie jetzt. Jetzt aber, nachdem Alles sehr vereinfacht ist, glaube ich, könnten die Sachen rascher ausgefertigt werden, als es der Fall ist. Wie gesagt, ich habe vielfache Klagen darüber von einzelnen Personen vernommen. Namentlich aber wird als Grund davon angegeben, daß die Hypothekenbuchführer sich zu viel mit andern Nebengeschäften befaßten. Es soll den Hypothekenbuchführern, — und ich würde dem hohen Ministerium sehr dankbar sein, wenn darüber Beruhigung gegeben werden könnte, — mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten die Erlaubniß erteilt sein, Geldgeschäfte zu machen. Meine Herren, wenn dies wahr wäre, so würde ich dies außerordentlich tief beklagen. Der Staatsbeamte hat vor Allem seine ganze Zeit den Geschäften zu widmen, die ihm sein Amt und Beruf zuführt. Wohin soll das führen, wenn die Hypothekenbuchführer, also Staatsbeamte, Geldgeschäfte neben ihren Berufsarbeiten treiben dürfen? Solche Geldgeschäfte sind lucrativer Natur, und da der damit verbundene Verdienst leicht mehr, als der Gehalt des Staatsdieners beträgt, einbringen könnte, so liegt die Befürchtung nahe, daß das Amt durch das Nebengeschäft werde beeinträchtigt und jenes wegen des letzteren werde vernachlässigt werden. Dann aber sind sie auch gefährlich. Nichts ist für einen Charakterfesten Mann bedenklicher, als wenn er sich mit Vermittlung von Geldgeschäften befaßt; schon Mancher ist darüber zu Grunde gegangen. Für den Staatsdienst aber und namentlich den Justizdienst können außerordentliche Nachtheile daraus erwachsen, ich brauche dies nicht näher auszuführen. Ich selbst habe keinen Beweis dafür, daß dieses Uebel bestehe, es ist mir aber versichert worden und weil Viel und laut darüber gesprochen worden ist, hielt ich es für meine Pflicht, diesen Umstand nicht mit Stillschweigen zu übergehen, ja sogar geradezu die hohe Staatsregierung zu bitten, in dieser Beziehung eine beruhigende Erklärung zu geben. Im Uebrigen, meine Herren,